



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Abteilung LV/R
56058 Koblenz

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Service-Nr. _____

Vertrags-Nr. _____

Auszahlung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken (Wohn-Riester)

Ich beantrage die Auszahlung von gefördertem Kapital aus meiner Riester-Rentenversicherung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken.



Bewilligung	Gefördertes Kapital kann nur entnommen werden, wenn die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) dies vorher bewilligt hat. Wie ist der Stand der Bewilligung?	
	<input type="checkbox"/> Ich habe den Antrag bei der ZfA gestellt. Er wird zurzeit bearbeitet. <input type="checkbox"/> Die ZfA hat der beantragten Entnahme zugestimmt - ein Bewilligungsbescheid liegt vor.	
Höhe der Entnahme	Vollentnahme	<input type="checkbox"/> Ich möchte das gesamte geförderte Kapital entnehmen. <input type="checkbox"/> Der Vertrag soll nach der vollständigen Entnahme beendet werden. Bitte zahlen Sie auch das gegebenenfalls vorhandene ungeforderte Kapital aus. Enthält der Vertrag nach der Vollentnahme kein Kapital mehr, bin ich damit einverstanden, dass der Riester-Rentenvertrag beendet wird. Eine erteilte Vollmacht zum Dauerzulageantrag widerrufe ich.
	Teilentnahme	<input type="checkbox"/> Ich möchte Kapital in Höhe eines Teilbetrags von _____ Euro entnehmen. Hinweis! Entnehmen Sie einen Teilbetrag, müssen mindestens 3.000 Euro Restkapital im Vertrag verbleiben.
Bankverbindung	IBAN	_____
	BIC	_____
	Kreditinstitut	_____
Name des Kontoinhabers	Name	_____
	Vorname	_____
Hinweis	Eine förderungschädliche Auszahlung ist nur auf das Konto oder Darlehenskonto des Versicherungsnehmers möglich.	

Wichtig!

Fügen Sie zu der oben angegebenen Bankverbindung bitte eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei. Wir versichern Ihnen, dass wir die Kopie nicht archivieren. Alternativ können Sie Ihre Unterschrift von einem Debeka-Mitarbeiter oder einer amtlichen Stelle bestätigen lassen. Legen Sie dafür bitte den Original-Ausweis vor.

X _____
Datum

X _____
Unterschrift des **Versicherungsnehmers**

X _____
Datum

X _____
Unterschrift des Debeka-Mitarbeiters

Personal-Nr.

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung der Kapitalentnahme finden Sie auf der Rückseite oder auf dem Bescheid der ZfA.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Nach § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) kann der Förderberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase jederzeit für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung entnehmen. Die Entnahme ist möglich, wenn das Kapital für einen der folgenden Zwecke verwendet wird:

- für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung,
- für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen einer Wohnungsgenossenschaft,
- für die Finanzierung altersgerechter Umbaumaßnahmen,
- für energetische Sanierungen.

Sofern nur ein Teil des Kapitals entnommen wird, muss ein geförder-tes Restkapital von mindestens 3.000 Euro verbleiben. Abhängig von der Verwendungsart ist auch ein Mindestentnahmebetrag vorgesehen. Dieser sowie weitere Voraussetzungen zur Höhe der Entnahme und der Verwendung sind in § 92a Abs. 1 EStG geregelt. Die Beantragung der Entnahme muss der Versicherungsnehmer auch gegenüber der zentralen Stelle vornehmen, spätestens Termin ist hier zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase.

Die begünstigte Wohnung muss sich in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat befinden, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat), und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen.

Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase wird durch Bildung und spätere Auflösung des Wohnförderkontos gewährleistet, auf dem die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge erfasst werden. Sie bilden einschließlich einer fiktiven Verzinsung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags in Höhe von 2 Prozent

pro Jahr während der Ansparphase die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Wird der Altersvorsorgevertrag mit dem Versicherungsunternehmen bei vollständiger Entnahme des Kapitals beendet, dann wird das Wohnförderkonto bei der Zentralen Zulage-stelle für Altersvermögen weitergeführt.

Der Beginn für die fiktive Auszahlungsphase muss zwischen dem 60. und dem 68. Lebensjahr des Förderberechtigten liegen; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Diese fiktive Auszahlungsphase endet mit Vollendung des 85. Lebensjahres. Die Dauer der fiktiven Auszahlungsphase beträgt somit zwischen 17 und 25 Jahren. Bemessungsgrundlage für die jährliche Versteuerung ist der Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase, verteilt auf die Dauer dieser Auszahlungsphase. Der ermittelte jährliche Betrag (Verminderungsbetrag) wird wie eine Rente nach § 22 Nr. 5 EStG versteuert. Statt dieser Verteilung der Steuerlast über mehrere Jahre hat der Förderberechtigte die Möglichkeit, zu Beginn der fiktiven Auszahlungsphase die Auflösung des Wohnförderkontos zu verlangen. Der Stand des Wohnförderkontos zum Zeitpunkt der Auflösung (Auflösungsbetrag) wird dann zu 70 Prozent im Jahr der Auflösung als Rentenleistung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG versteuert.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgegeben, erfolgt im Jahr der Aufgabe grundsätzlich eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos zu 100 Prozent. In § 92a EStG werden einige Ausnahmen vorgesehen, z. B. wenn bei zusammen veranlagten Ehegatten der Ehegatte des verstorbenen Förderberechtigten die Wohnung weiter selbst nutzt. Der Förderberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung demjenigen anzuzeigen, der das Wohnförderkonto führt.

